

# Pflanzenschutz-Warndienst

## Ackerbau / Informationen Nr. 23 vom 23.07.2024

---

### Zuckerrüben

Eine deutliche Zunahme bei den **Blattkrankheiten** in Zuckerrüben ist zu verzeichnen. Insbesondere *Cercospora*-Blattflecken (siehe Foto) breiten sich auf einigen Schlägen recht zügig aus. Auffällig ist im Vergleich zu den Vorjahren das frühzeitige Auftreten mit einer schnellen Ausbreitung im Bestand sowie einer starken Zunahme der Befallsstärke. Sobald die Bekämpfungsschwelle von **5 % befallener Blätter** überschritten wird, sollte kurzfristig ein Fungizid ausgebracht werden. Hinsichtlich Wirkungssicherheit und -dauer gegen den Erreger empfiehlt sich die Anwendung einer Mischung aus Azol und Carboxamid wie Diadem oder Propulse.

Erste Meldungen über das Auftreten von Echten Mehltau und *Ramularia* liegen vor, sind momentan jedoch nicht entscheidend für eine Bekämpfungsnotwendigkeit.



### Kartoffeln

Mit beginnender Abreife der Pflanzen ist unter den Infektionsbedingungen in diesem Jahr eine Abschlussbehandlung gegen **Kraut- und Knollenfäule** (*Phytophthora infestans*) angeraten. Diese Maßnahme empfiehlt sich spätestens 3 Wochen vor der Ernte, um zu verhindern, dass die neuen Knollen infiziert werden. In dieser Phase sind vorrangig sporenabtötende Fungizide wie z. B. Carneol, Leimay, Nando 500 SC, Ranman Top, Shirlan oder Terminus einzusetzen. Die Abschlussbehandlung kann mit einer Sikkationsmaßnahme kombiniert werden.

Für die **chemische Krautabtötung** stehen praktisch nur noch Quickdown und Shark zur Verfügung. Beloukha ist aufgrund des hohen Preises für die meisten Betriebe keine Alternative. Ein Abtöten grüner, noch im Wachstum befindlicher Bestände gelingt nur noch durch das Einbeziehen mechanischer Verfahren zur Krautminderung wie Krautschlagen oder Abflammen. Der Einsatz der Sikkationsmittel sollte möglichst unter wüchsigen und strahlungsintensiven Witterungsbedingungen erfolgen. Anzuraten ist die Behandlung in den frühen Morgenstunden bei ausreichend Taufeuchte und nachfolgend mindestens fünf Stunden Sonneneinstrahlung. Eine gute Benetzung der Stängel sichert die Wirksamkeit der Maßnahmen. Quickdown ist stets in Kombination mit Toil einzusetzen. Die Ernte darf nach der Anwendung beider Mittel frühestens nach 14 Tagen erfolgen; für Shark gilt eine entsprechende Wartezeit und bei Quickdown wurde ein Anwendungszeitpunkt bis 14 Tage vor der Ernte festgelegt.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit entsprechend Notfallzulassung 0,8 l/ha Quickdown + 2,0 l/ha Toil in Pflanzkartoffeln 2malig anzuwenden ohne Einsatzbeschränkung auf frühe Sorten (siehe Warndienst-Info der Vorwoche).

Zur Minimierung einer Gefährdung von Durch- und Zwiewuchs bietet sich die Anwendung von Maleinsäurehydrazid-haltigen Präparaten wie Fazor mit 5,0 kg/ha oder Crown MH mit 11,0 l/ha an. Diese Wachstumsregler mit der Indikation der **Keimhemmung** von Speisekartoffeln sind ca. 3 bis 4 Wochen vor der Krautabtötung idealerweise bei warmen, wüchsigen Wetter (nicht in Tankmischung) auszubringen. Ein Einsatz in Hitzeperioden (> 25 °C) darf nicht erfolgen und eine Phase von mindestens 12 Stunden, besser

24 Stunden ohne Niederschläge sollte gewährleistet sein. Bei der Anwendung dürfen sich die Bestände **noch nicht in der Abreife** befinden. Auf eine Mindestgröße der Knollen zum Applikationszeitpunkt von 25 bis 30 mm bei kleinfallenden Sorten bzw. 35 bis 40 mm bei großfallenden Sorten ist zu achten.

### Notfallzulassungen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zur Bekämpfung von Kraut- und Knollenfäule (*Phytophthora infestans*) in Kartoffel für den ökologischen Anbau bei Infektionsgefahr bzw. nach Warndienstaufruf für folgende Mittel mit dem Wirkstoff Kupferhydroxid Notfallzulassungen nach Artikel 53 VO (EG) 1107/2009 vom 17. Juli bis 13. November 2024 erteilt:

- **Funguran progress** mit 1,43 kg/ha;  
für die 2malige Anwendung im Abstand von 7-10 Tagen; Wartezeit 14 Tage
- **Cuprozin progress** mit 2,0 l/ha;  
für die 2malige Anwendung im Abstand von 7-10 Tagen; Wartezeit 14 Tage

Die maximale Aufwandmenge von 4 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr darf - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

### Widerruf der Genehmigung für den Parallelhandel

Das BVL hat zum 20. Juni 2024 die Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel Flazor (GP-Nr. 006899-00/006) von Amts wegen widerrufen. Grund für den Widerruf ist der Missbrauch der Genehmigung durch den Inverkehrbringer. Das entsprechende Referenzmittel ist Banjo.

Der Widerruf gilt nur für das Mittel mit der angegebenen GP-Nummer. Das Mittel ist damit nicht mehr verkehrsfähig und darf auch nicht mehr angewendet werden. Es wurde sofortige Vollziehbarkeit angeordnet, so dass ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

### Verlängerung von Zulassungen

Zulassungsnummer	Mittelname	Verlängert bis
034028-00/-60 bis -67	Folicur/ Horizon/ Lynx/ Ballet/ Hutton/ Corail/ Valor/ Limane/ Crane	15.08.2027
007519-00/-60 bis -63/-65	Helocur/ Teson/ Memphis/ Helocur 250 EW/ Tebucur 250 EW/ Conrod 250 EW	15.08.2027
006400-00/-60	Fezan/ Stefes Tebu 250EC	15.08.2027
00A112-00/-60	Curzate 60WG/ Cymox WG	15.08.2027
008664-00/-60	Grassrooter/ Vitoval	31.10.2025
008200-00	Seedron	15.06.2026
026998-00	Skyway Xpro	31.05.2026
024264-00	Landor CT	15.06.2026
006341-00	Orius	15.08.2027
00B037-00	Swim	31.07.2025
00B047-00/-60	Clayton Linaxo/ Mattium	15.08.2027
00B026-00	Controlla 450 WG	15.08.2027
00A617-00/-60	Camposan Top/ Profi Halmstärker 660	31.07.2025
00A140-00	Vibrance Trio	31.05.2026
008260-00	Cymbal Flow	15.08.2027
007537-00	Custodia	31.12.2025
008541-00/-60/-61	Rival Duo/ Omix Duo/ Ambora Duo	15.06.2026
00A156-00/-60	Eradicoat/ Kantaro	28.02.2027

# Informationen zur Düngung

## Anlage von Gewässerrandstreifen nach der Thüringer Düngeverordnung

Die Thüringer Düngeverordnung schreibt für landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb der Phosphatkulisse vor, dass an allen oberirdischen Gewässern erster oder zweiter Ordnung ein 5 m breiter und ganzjährig begrünter Gewässerrandstreifen anzulegen ist. Die Maßnahme hat das Ziel, den Eintrag von Phosphor durch Erosion in die Gewässer zu reduzieren und somit zur Verbesserung der Gewässerqualität beizutragen.

Um festzustellen, ob eine Fläche von der Phosphatkulisse betroffen ist oder um die Zugehörigkeit eines Gewässers zur ersten oder zweiten Ordnung zu überprüfen, bietet der [PORTIA Kartenatlas](#) Hilfestellung. Die dort unter der Fachkartenauswahl „Düngung“ bereitgestellte Gewässerkulisse wird im Hinblick auf die Gewässer zweiter Ordnung jährlich zum 1. Februar vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz aktualisiert. Bereits jetzt kann auch das Gewässernetz für das folgende Jahr 2025 eingesehen werden.

Allen Flächenbewirtschaftern wird empfohlen, sich über eine eventuelle neue Betroffenheit zu informieren, um diese frühzeitig bei der kommenden Anbauplanung berücksichtigen zu können (bspw. Düngeverbot, begrünter GWR in der P-Kulisse). Sollten in diesem Zusammenhang Fragen zur Einstufung der Gewässer aufkommen, so sind diese an die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu richten.

Weitere Informationen zur Anlage des Gewässerrandstreifens sind der [Fachinformation zur Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung](#) zu entnehmen. Zusätzliche Hilfestellungen bietet auch die [Fachinformation Vorschriften zur Düngung an Gewässern](#).